



Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Stand: 30.09.2015



Definition: UMA

Als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden Menschen bezeichnet, die noch nicht volljährig sind und ohne sorgeberechtigte Begleitung aus ihrem Heimatland in ein anderes Land flüchten oder dort zurückgelassen werden. Die Minderjährigen werden bspw. alleine von ihren Familien nach Europa geschickt, sie haben ihre Angehörigen zuvor im Krieg verloren oder verlieren sie während der Flucht.

Das Achte Sozialgesetzbuch-Kinder-und Jugendhilfe- verwendet den Begriff nicht.



Ziele des Gesetzes

- Gerechtere Verteilung der Belastungen der Kommunen
- Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung
- die Änderungen im SGB VIII zur Umsetzung der Verteilung soll zum 1.11.2015 in Kraft treten !



Regelungsbereiche des Gesetzes

- Leistungszugang für junge Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe
- Einführung eines am Kindeswohl ausgerichteten bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens für UMA
- Anhebung der Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit im ausländerrechtlichen Verfahren



Regelungen des Gesetzentwurfes

Klarstellung, dass ausländische Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten können, wenn sie ihren tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung in Deutschland haben.

An der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme etc. wird festgehalten

Verteilung nach Einwohnerzahl/ Übergangsphasen und Verwaltungsabläufe sollen dem kindlichen Zeitempfinden u. der Belastung so weit wie möglich Rechnung tragen/ keine Verteilung bei KWG

Die landesinterne Zuweisung an ein zur Versorgung und Betreuung von UMA geeignetes Jugendamt erfolgt dann innerhalb von 4 Werktagen

Persönliche Übergabe des UMA an Zuweisungsjugendamt mit Weitergabe wichtiger Informationen, v.a. Ergebnisse der Kindeswohlprüfung unter Beteiligung des UMA

Altersgrenze für Verfahrensfähigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz wird von 16 auf 18 Jahre angehoben.



Aufgaben in der Praxis 1

§ 42 a SGB VIII-E: Vorläufige Inobhutnahme

Abs. 2

Das Jugendamt hat einzuschätzen:

1. Gefährdung des Wohl des Kindes/Jugendlichen durch die Verteilung
2. Ob sich verwandte Personen im Inland oder im Ausland aufhalten
3. Gemeinsame Verteilung/ION mit anderen UMF zum Wohl des Kindes/Jugendlichen
4. Überprüfung des Gesundheitszustandes durch eine ärztliche Stellungnahme; insbesondere ob ansteckende Krankheiten vorliegen



§ 42 b SGB VIII-E: Verfahren zur Verteilung UMA

Abs.3

Zugewiesenes geeignetes JA ist für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung zuständig. Maßgeblich für die Eignung des Jugendamtes ist insbesondere die Gewährleistung eines den spezifischen Schutzbedürfnissen und Bedarfen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger entsprechenden Angebotes an Einrichtungen, Diensten, Sprachmittlern und Veranstaltungen sowie einer entsprechenden Qualifikation der mit der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben betrauten Fachkräfte.

Es ist zu leisten/ sicherzustellen:

- Altersfeststellung
- Erstversorgung
- Sozialpädagogische Betreuung
- Ggf. therapeutische Hilfe
- Bestellung eines Vormundes beantragen



Aufgaben in der Praxis 2

Abs. 4

Pflicht zur Meldung an die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Verteilung innerhalb von 7 Werktagen! Hierbei sind die Ergebnisse der Einschätzung nach Abs. 2 mitzuteilen!!

Abs. 5

Abgabe an das zugewiesene Jugendamt – die Begleitung durch eine geeignete Person ist durch das abgebende Jugendamt sicherzustellen.

Geeignet = Fachkraft Jugendamt oder freier Träger der JH



Landkreis Cloppenburg

www.lkclp.de

Ausschlussgründe für Verteilungsverfahren

Die Verteilung eines unbegleiteten ausländischen Kindes /Jugendlichen ist ausgeschlossen, wenn :

1. dessen Wohl durch die Verteilung gefährdet würde,
2. dessen Gesundheitszustand eine Verteilung innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt,
3. dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person möglich ist oder
4. die Verteilung nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.
5. Unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche sollen im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c gemeinsam verteilt und nach § 42 in Obhut genommen werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert. Dies gilt insbesondere für Geschwisterkinder.



Landkreis Cloppenburg

www.lkclp.de

Minderjährigkeit als zwingende Voraussetzung für die ION

- Voraussetzung für die Hilfegewährung ist die Feststellung/Festsetzung der Minderjährigkeit
- dokumentengestütztes Gespräch und Inaugenscheinnahme durch 2 sozialpädagogische Fachkräfte aus dem Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) zur Prüfung der Voraussetzungen einer ION, Hinzuziehung von Dokumenten, Urkunden, Beteiligtenanhörung etc.
- Zweifel werden dem Amtsgericht mitgeteilt und das AG kann im Rahmen der Amtsermittlung ergänzende Ermittlungen vornehmen.
- Die Inobhutnahme ist allen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zuständigen Stellen schriftlich mitzuteilen (Befugnisnorm: § 71 SGB X, § 87 Abs. 2 AufenthG).
- eine Ablehnung muss schriftlich ausgesprochen werden/ eine nachträgliche sofortige Beendigung ergeht auch per schriftlichem Verwaltungsakt mit einer Rechtsbelehrung



Statistik

- die Auswertung der Statistik des Bundesamtes der Inobhutnahmen (ION) zeigt :
in 2013 gab es insgesamt **6584 ION**
- 70% der Fälle einer ION sind 16 oder 17 Jahre alt
- 6% sind jünger als 14 Jahre
- Geschlechterverteilung: 80-90% der UMA sind männlich
- **CLP**: seit 2013: 19 Minderjährige insgesamt
aktuell: 8 UMA (5m/3w), eine ION unter 14 Jahre,
überwiegend männlich, fast alle mit Verwandtschaft im Kreis,
Herkunftsländer: Syrien, Irak, Afghanistan, Somalia,



Quote und landesinterne Verteilstelle

- z. Zt. LK Cloppenburg = 61
- Landesjugendamt ist vorgesehen als Verteiler für UMA in Niedersachsen



Vorbereitung

- Schulung der Mitarbeiter intern und extern
- enge Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde
- Entwicklung von Dokumenten zur Aufnahme, Alterseinschätzung und zum Antrag auf Ruhen der elterlichen Sorge und Vormundbestellung
- Kooperation mit Sprachmittlern
- Pflegeelternkampagne
- Schaffung stationärer Angebote mit Fokus auf die Bedürfnisse der Flüchtlinge/ Unterbringungsmöglichkeiten



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**